

Anmerkungen.

- 1) Für Sendungen über 100 Meilen wird die Gebühr nach diesem Ansätze von 4 zu 4 Meilen weiter zugerechnet.
- 2) Für Geldbeträge über 100 Gulden bis einschlußig 1000 Gulden schreitet die Gebühr nach diesem Maßgabe in gleichem Verhältnisse fort.
- 3) Wenn die Aufgabe 1000 Gulden übersteigt, so wird an der für den übrigen Betrag entfallenden Gebühr dem Publicum $\frac{1}{2}$ zu gute gelassen.
- 4) Bruchtheile eines Kreuzers gelten für einen vollen Kreuzer.
- 5) Außer diesen Gebühren wird jedes Mahl auch, ohne Rücksicht, ob der Sendung ein Brief beyliegt oder nicht, die Briefpost-Gebühr von einem einfachen Briefe zugerechnet. Würde ein Brief von einem höheren Gewichte als $\frac{1}{2}$ Loth beyliegen, so ist dieser nach dem Briefpost-Tariffe zu taxiren.
- A. Für gemünztes Silber wird die Gebühr nach diesem Tariffe und den beygefügtten Bestimmungen im vollen Betrage angerechnet.
- B. Für Kupfergeld bis einschlußig zwölf Gulden eben so. Höherere Beträge werden nach dem Tariffe für gemeine Frachtstücke behandelt, und wenn das Gewicht 10 Pfund übersteigt, ist niemand zur Aufgabe des Kupfergeldes auf den k. k. Postwagen verpflichtet.
- C. Für gemünztes Gold ist die Hälfte
- D. Für Banknoten das Viertel
- E. Für Einlösungs- und Anticipations-Scheine das Sechstel
- F. Für Obligationen und Wechsel das Zwölftel.
- G. Edelsteine, Perlen, Bijouterien und Goldstangen sind in der Gebühr dem gemünzten Golde gleich zu halten.
- H. Für andere Waaren von hohem Werthe, als: Silber in Stangen und gearbeitetes Silber, Treßsen und Stoffe von echtem Golde und Silber, Korallen, Indigo, Saffran, kostbare Gemählde und Kupferstiche, sind die Gebühren wie für gemünztes Silber zu entrichten. Wenn jedoch nach dem Gewichte und Tariffe für gemeine Frachtstücke hiervon eine höhere Gebühr zur Zahlung entfallen würde, so muß diese eingehoben werden.

der für gemünztes Silber entfallenden Gebühr zu entrichten.